

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Pädagogik“  
(Education)  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-17.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-17.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer .....	3
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen .....	4
§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums .....	4
§ 34 Struktur des Studienganges .....	5
§ 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen .....	5
§ 36 Bachelorarbeit .....	11
§ 37 Pädagogik als Nebenfach .....	12
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung .....	17

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31 Studienbeginn und Studiendauer**

<sup>1</sup>Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

## § 32 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Pädagogik“ bzw. zum Fach „Pädagogik“ im Umfang von 30 bzw. 45 ECTS-Punkten setzt ein mindestens sechswöchiges außerschulisches Vollzeitpraktikum bei Nachweis von mindestens 225 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Allgemeinen Pädagogik, der Elementar- und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung vor Aufnahme des Studiums voraus. <sup>2</sup>Das Praktikum soll nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum ist spätestens zum Einschreibungsschluss des jeweiligen Semesters nachzuweisen. <sup>2</sup>Studierende, die das Praktikum im Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht in vollem Umfang erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung immatrikuliert, dass der Praktikumsnachweis bis zum Ende der Einschreibefrist nachgereicht wird<sup>1)</sup>.

## § 33 Ziele und Adressaten des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang "Pädagogik" ist ein berufsqualifizierender und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. <sup>2</sup>Er befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer Berufstätigkeit mit wissenschaftlicher Qualifikation im Erziehungs- und Bildungswesen und in sozialer Arbeit. <sup>3</sup>Neben der Qualifizierung für eine professionelle Tätigkeit in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern dient das Studium der Vorbereitung für die Aufnahme eines Master-Studiums. <sup>3</sup>Eine breite Orientierung über die Handlungsfelder der Pädagogik ergibt sich durch die Auswahl von zwei Schwerpunkten aus den Fachgebieten Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie Sozialpädagogik im Wahlpflichtbereich. <sup>4</sup>Berufspraktische Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen zweier mindestens sechswöchiger Praktika in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen erworben. <sup>5</sup>Module aus der Erziehungswissenschaft, den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie sowie einem Nebenfach sichern die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Pädagogik“ wendet sich sowohl an Studieninteressierte, die einen ersten Studienabschluss in einer Reflexions- und Handlungswissenschaft mit historisch-hermeneutischer und empirischer Methodik suchen, als auch an Personen, die nach einer berufspraktischen Tätigkeit eine wissenschaftliche Qualifikation

---

<sup>1)</sup>redaktionell berichtigt, 11.04.2012 Abt. II/vk

erwerben wollen.

- (3) <sup>1</sup>Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie über wissenschaftliche Grundlagen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer akademischen Ausbildung verfügen. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken anwenden können. <sup>3</sup>Gegenstand des Studiums sind Fragen des Lehrens und Lernens in verschiedenen Lebensaltern (Pädagogik der Lebensalter) und unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Arbeitsfeldern wie z. B. Familie, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung usw. <sup>4</sup>Hinzu kommen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, der Erwerb von berufsorientierenden Schlüsselqualifikationen, die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken sowie ausgewiesene Methodenkompetenzen. <sup>5</sup>Die Praktika vermitteln Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen. <sup>6</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

### § 34 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Studiengang Pädagogik sind in den Modulgruppen der Pädagogik, der Modulgruppe der Bezugswissenschaft Psychologie, der Modulgruppe der Bezugswissenschaft Soziologie, der des Nebenfaches, des ersten gewählten Schwerpunktes, des zweiten gewählten Schwerpunktes und dem Modul zur Bachelorarbeit Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Module der Modulgruppe Pädagogik, der Modulgruppen der Bezugswissenschaften und die jeweiligen Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. <sup>2</sup>Die Module der Modulgruppe der Studienschwerpunkte und die jeweiligen Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen können nur nach erfolgreichem Ablegen der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Moduls der Allgemeinen Pädagogik absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

### § 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen

- (1) In den Modulen der Modulgruppe Pädagogik, der gewählten Schwerpunkte, der Modulgruppen der Bezugswissenschaften und der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) sowie dem Modul zur Bachelorarbeit sind in der Regel je eine Modulprüfung pro Modul abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Kolloquien, Übungen und Seminare im Umfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Dabei sind schriftliche Prüfungen, Referate, schriftliche Hausarbeiten (HA), Tests, Portfolios und die Bachelorarbeit als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nach Maßgabe von Abs. 3 zu erbringen. <sup>3</sup>Alle schriftlichen Hausarbeiten und die Portfolios sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (3) Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu studieren und benotete (ben.) sowie unbenotete (unb.) Modulprüfungen (MP) bzw. Modulteilprüfungen (MtP) abzulegen:

## 1.

<b>Modulgruppe Pädagogik (45 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD KF ALLPÄD 1 – Bas“	P	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD KF ALLPÄD 2 – Bas“	P	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD KF ALLPÄD 3 – Bas“	P	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD KF ALLPÄD 1-2-3 – Vertiefung“	P	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref.(unb.), Ref. (unb.)	12
„BA PÄD KF EMP – A“	P	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„BA PÄD KF EMP – B“	P	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„BA PÄD KF EMP – C“	P	Portfolio (unb.)	5

Die regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Vertiefungsmoduls der Allgemeinen Pädagogik ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

## 2.

<b>Modulgruppe Bezugswissenschaft Psychologie (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>

„BA PÄD KF PSYCH – A“	P	Schriftliche Prüfung (ben.)	9
„BA PÄD KF PSYCH – B“	P	Test (unb.), Ref. (unb.), Test (unb.), Ref. (unb.)	6

3.

<b>Modulgruppe Bezugswissenschaft Soziologie (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD KF SOZ – A“	P	Schriftliche Prüfung (ben.)	10
„BA PÄD KF SOZ – B“	P	HA (unb.), Ref. (unb.)	5

4.

Module eines Nebenfachs im Umfang von 30 ECTS-Punkten sind gemäß jeweiliger (Studien- und) Fachprüfungsordnung bzw. der StuFPO für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen zu wählen. Wählbar sind die im Anhang der APO genannten Nebenfächer. Bei Wahl des Nebenfachs Soziologie sind anstelle der Pflichtmodule der Modulgruppe Bezugswissenschaft Soziologie (Abs. 3, Satz 1 Nr. 3) andere Wahlpflichtmodule des Fachs Soziologie gemäß StuFPO für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen zu absolvieren.

5.

A.

<b>Modulgruppe des ersten gewählten Schwerpunkts (30 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD KF EBWB 1 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„BA PÄD KF EBWB 1 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	10
„BA PÄD KF EBWB ABK-PR – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
„BA PÄD KF EBWB ABK – B“	WP	Portfolio (unb.)	5

Die regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Module der „Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen“ (ABK) ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

Alternativ können als erster Schwerpunkt entweder aus dem Fachgebiet der Elementar- und Familienpädagogik (EFP) (nachfolgend unter 5. B.) oder aus dem Fachgebiet der Sozialpädagogik (SOZPÄD) (nachfolgend unter 5. C.) folgende Module studiert werden:



B.

Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„BA PÄD KF EFP 1 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (unb.), Schriftliche Prüfung (ben.)	8
„BA PÄD KF EFP 1 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	7
„BA PÄD KF EFP ABK-PR – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
„BA PÄD KF EFP ABK – B“	WP	Ref. (unb.), Portfolio (unb.)	5

Die regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Module der „Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen“ (ABK) ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

C.

„BA PÄD KF SOZPÄD 1 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	8
„BA PÄD KF SOZPÄD 1 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	7
„BA PÄD KF SOZPÄD ABK-PR – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
„BA PÄD KF SOZPÄD ABK – B“	WP	Schriftliche Prüfung (unb.), Ref. (unb.)	5

Die regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Module der „Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen“ (ABK) ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

6.

Modulgruppe des zweiten gewählten Schwerpunkts (30 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„BA PÄD KF EBWB 1 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„BA PÄD KF EBWB 1 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	10
„BA PÄD KF EBWB ABK-PR – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
„BA PÄD KF EBWB ABK – B“	WP	Portfolio (unb.)	5

Die regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Module der „Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen“ (ABK) ist Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.

Alternativ können, je nach gewähltem ersten Schwerpunkt, als zweiter Schwerpunkt entweder aus dem Fachgebiet der Elementar- und Familienpädagogik (EFP) oder aus dem Fachgebiet der Sozialpädagogik (SOZPÄD) die entsprechenden Module gemäß Nr. 5. B. bzw. 5. C. studiert werden.

7.

<b>Modul zur Bachelorarbeit (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD KF BA-A“, Teil I	P	Bachelorarbeit (ben.)	12
„BA PÄD KF BA-A“, Teil II	P	Kolloquium (unb.)	3

Im Rahmen des Pflichtmoduls zur Bachelorarbeit (Bachelorarbeit als benotete Prüfungsleistung mit einem Umfang von 12 ECTS) ist ein Kolloquium (mit einem Umfang von 3 ECTS ohne Prüfungsleistung) nach Wahl der oder des Studierenden vor oder während des Anfertigens der Bachelorarbeit zu absolvieren.

- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen der zwei Module „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen“ ABK-PR sind zwei mindestens sechswöchige Praktika in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Elementar- und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren, über je eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen und in je einer schriftlichen Hausarbeit (Praktikumsarbeit) zu reflektieren. <sup>2</sup>Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt sechs Wochen. <sup>2</sup>Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsfrist im jeweiligen Wintersemester spätestens am 15. März und im jeweiligen Sommersemester spätestens am 15. September endet.
- (6) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen sind zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine erneute Belegung der Lehrveranstaltungen des Moduls ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des auf das Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist zugelassen. <sup>5</sup>Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 36 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Allgemeinen Pädagogik, einem der gewählten Studienschwerpunkte oder der Bezugswissenschaft Psychologie behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an einer pädagogischen Fragestellung fähig sind.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Pädagogik wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module der Modulgruppe Pädagogik im Umfang von mindestens 45 ECTS, in den Modulen einer oder beider Studienschwerpunkte 30 ECTS, in den Modulen der Bezugswissenschaften 30 ECTS sowie in den Modulen des Nebenfaches 15 ECTS erbracht worden sind.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 Satz 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird mit einer oder einem Prüfungsberechtigten der Studienschwerpunkte, der Allgemeinen Pädagogik oder der Empirischen Bildungsforschung vereinbart. <sup>4</sup>Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. <sup>5</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass Zitate kenntlich gemacht sind und die Arbeit noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde sowie dass die in unveränderbarer maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich differenziert beurteilt. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (6) Kommen die beiden Gutachtenden der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### § 37 Pädagogik als Nebenfach

- (1) Die Allgemeine Pädagogik (ohne Empirische Forschungsmethoden) und die Studienschwerpunkte stellen für andere Studiengänge gemäß ihrer kapazitären Möglichkeiten Studieneinheiten im Umfang von 10, 15, 30 oder 45 ECTS-Punkten bereit; sie können in diesem Umfang als Nebenfachmodul, Wahlpflichtmodule, Nebenfach im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Nr. 5 und 6 des Anhangs der APO oder als Wahlpflichtfach studiert werden.
- (2) Die jeweilige ECTS-Punktzahl ergibt sich durch Auswahl aus der Modulgruppe der Pädagogik (ohne Empirische Forschungsmethoden), der Modulgruppe der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der Modulgruppe der Elementar- und Familienpädagogik sowie der Modulgruppe der Sozialpädagogik (jeweils ohne die Module der „Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen“) des Bachelorstudiengangs Pädagogik .
- (3) Die Studieneinheit mit einer ECTS-Punktzahl von 10 ergibt sich durch Auswahl aus jeweils einem Nebenfach-Modul nach Wahl aus folgenden vier Fächern:
- 1.

<b>Modulgruppe Pädagogik Nebenfach (Allgemeine Pädagogik ALLPÄD) (10 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF ALLPÄD 1-10“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.), HA (unb.), Ref. (unb.)	10
„BA PÄD NF ALLPÄD 2-10“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.), HA (unb.), Ref. (unb.)	10
„BA PÄD NF ALLPÄD 3-10“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.), HA (unb.), Ref. (unb.)	10

2.

<b>Modulgruppe der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (EB/ WB) Nebenfach (10 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF EBWB 1-10“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.), HA (unb.), Ref. (unb.)	10

3.

<b>Modulgruppe der Elementar- und Familienpädagogik (EFP) Nebenfach (10 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF EFP 1-10“	WP	Schriftliche Prüfung (unb.), Schriftliche Prüfung (ben.), Ref. (unb.)	10

4.

<b>Modulgruppe der Sozialpädagogik (SOZPÄD) Nebenfach (10 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF SOZPÄD 1-10“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.), HA (unb.)	10

- (4) Die Studieneinheit mit einer ECTS-Punktzahl von 15 ergibt sich durch Auswahl aus einem Nebenfach-Modulpaar (Basismodul mit Vertiefungsmodul) nach Wahl aus:
- 1.

<b>Modulgruppe Pädagogik Nebenfach (Allgemeine Pädagogik ALLPÄD) (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF ALLPÄD 1-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD NF ALLPÄD 2-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD NF ALLPÄD 3-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6

2. mit dem Vertiefungsmodul

„BA PÄD NF ALLPÄD 1-2-3-15 – Vertiefung“	P	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	9
--	---	--	---

Alternativ kann die Studieneinheit mit einer ECTS-Punktzahl von 15 mit den Nebenfach-Modulpaaren eines der folgenden Fächer gebildet werden:

1.

<b>Modulgruppe der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (EB/ WB) Nebenfach (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF EBWB 1-15 – 5“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„BA PÄD NF EBWB 1-15 – 10“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	10

2.

<b>Modulgruppe der Elementar- und Familienpädagogik (EFP) Nebenfach (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF EFP 1-15 – 8“	WP	Schriftliche Prüfung (unb.), Schriftliche Prüfung (ben.)	8
„BA PÄD NF EFP 1-15 – 7“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	7

3.

<b>Modulgruppe der Sozialpädagogik (SOZPÄD) Nebenfach (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF SOZPÄD 1-15 – 8“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	8
„BA PÄD NF SOZPÄD 1-15 – 7“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	7

- (5) <sup>1</sup>Die Studieneinheit mit einer ECTS-Punktzahl von 30 ergibt sich durch Auswahl aus einem Modulpaar (Basismodul nach Wahl und das zugehörige Vertiefungsmodul) aus der Allgemeinen Pädagogik (15 ECTS) und zusätzlich jeweils ein Modulpaar mit insgesamt 15 ECTS aus entweder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Elementar- und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik.

<sup>2</sup>Zu wählen ist eines der drei Basismodule aus der Allgemeinen Pädagogik:

1.

<b>Modulgruppe Pädagogik Nebenfach (Allgemeine Pädagogik ALLPÄD) (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF ALLPÄD 1-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD NF ALLPÄD 2-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD NF ALLPÄD 3-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6

2. mit dem Vertiefungsmodul

„BA PÄD NF ALLPÄD 1-2-3-15 – Vertiefung“	P	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	9
--	---	-------------------------------------	---

<sup>3</sup>Zusätzlich ist aus den Nebenfachmodulpaaren eines der folgenden drei Fächer zu wählen:

1.

<b>Modulgruppe der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (EB/ WB) Nebenfach (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF EBWB 1-15 – 5“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„BA PÄD NF EBWB 1-15 – 10“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	10

2.

<b>Modulgruppe der Elementar- und Familienpädagogik (EFP) Nebenfach (15 ECTS)</b>			
<b>Module</b>	<b>P/ WP</b>	<b>MP/ MtP (ben./ unb.)</b>	<b>ECTS/ Modul</b>
„BA PÄD NF EFP 1-15 – 8“	WP	Schriftliche Prüfung (unb.), Schriftliche Prüfung (ben.)	8
„BA PÄD NF EFP 1-15 – 7“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	7

3.

Modulgruppe der Sozialpädagogik (SOZPÄD) Nebenfach (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„BA PÄD NF SOZPÄD 1-15 – 8“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	8
„BA PÄD NF SOZPÄD 1-15 – 7“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	7

- (6) <sup>1</sup>Die Studieneinheit mit einer ECTS-Punktzahl von 45 ergibt sich durch Auswahl aus einem Modulpaar aus der Allgemeinen Pädagogik (Basismodul nach Wahl und das zugehörige Vertiefungsmodul, gesamt 15 ECTS) und jeweils zwei Modulpaaren mit je 15 ECTS aus den drei Schwerpunkten.

<sup>2</sup>Zu wählen ist eines der drei Basismodule aus der Allgemeinen Pädagogik:

1.

Modulgruppe Pädagogik Nebenfach (Allgemeine Pädagogik ALLPÄD) (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„BA PÄD NF ALLPÄD 1-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD NF ALLPÄD 2-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„BA PÄD NF ALLPÄD 3-15 – 6“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6

2. mit dem Vertiefungsmodul

„BA PÄD NF ALLPÄD 1-2-3-15 – Vertiefung“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	9
--	----	--	---

Zusätzlich sind aus den Nebenfachmodulpaaren zwei der folgenden drei Fächer zu wählen:

1.

Modulgruppe der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (EB/ WB) Nebenfach (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„BA PÄD NF EBWB 1-15 – 5“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„BA PÄD NF EBWB 1-15 – 10“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	10



2.

Modulgruppe der Elementar- und Familienpädagogik (EFP) Nebenfach (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„BA PÄD NF EFP 1-15 – 8“	WP	Schriftliche Prüfung (unb.), Schriftliche Prüfung (ben.)	8
„BA PÄD NF EFP 1-15 – 7“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	7

3.

Modulgruppe der Sozialpädagogik (SOZPÄD) Nebenfach (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„BA PÄD NF SOZPÄD 1-15 – 8“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	8
„BA PÄD NF SOZPÄD 1-15 – 7“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.)	7

### § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 30. Juni 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-24.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-24.pdf)), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen\\_/2011/2011-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen_/2011/2011-23.pdf)) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Bachelorstudium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung ab.
- (3) Die Regelungen in § 32 („Qualifikationsvoraussetzungen“) treten abweichend von Abs. 1 S. 1 zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.